

Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten

1. Präambel

- 1.1 Die Schlichtungsstelle bietet Online-Händlern und -Dienstleistern eine unkomplizierte, schnelle und kostengünstige Möglichkeit, wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich aus der Welt zu schaffen.
- 1.2 Die Schlichtungsstelle ist unparteiisch. Von den Streitparteien unabhängige Volljuristen mit Befähigung zum Richteramt sind als Schlichter berufen. Sie unterbreiten nach Anhörung der Parteien einen fairen Vorschlag zur außergerichtlichen Einigung, den die Parteien annehmen und damit den Streit rechtswirksam beenden können.
- 1.3 Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig.
- 1.4 Die Durchführung der Schlichtungsverfahren richtet sich ausschließlich nach der vorliegenden Verfahrensordnung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schlichtungsstelle.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Die Schlichtungsstelle ist zuständig für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten, soweit die dem zugrundeliegenden Rechtsverletzungen im Internet begangen wurden. Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten im Sinne dieser Verfahrensordnung sind Streitigkeiten über Ansprüche, die sich aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ergeben.
- 2.2 Die Schlichtungsstelle ist ausschließlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, wenn deutsches Recht anzuwenden ist.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jeder Unternehmer, der gegen einen anderen Unternehmer Ansprüche wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht geltend macht; davon erfasst sind insbesondere Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz.

4. Durchführung des Verfahrens

4.1 Antragstellung

- 4.1.1 Der Antragsteller ersucht die Schlichtungsstelle um Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.
- 4.1.2 Der Antrag ist über das Onlineformular auf der durch die Schlichtungsstelle betriebenen Internetseite <https://www.haendlerbund.de/schlichtungsstelle-wettbewerbsstreitigkeiten> zu übermitteln.
- 4.1.3 Im Antrag sind die Kontaktdaten des Antragstellers (Name, Sitz, E-Mail-Adresse und Telefonnummer), der Antragsgegner und der beanstandete Wettbewerbsverstoß zu bezeichnen. Zudem sind dem Antrag sämtliche Unterlagen beizufügen, die der Prüfung des Wettbewerbsverstoßes dienlich sein könnten, insbesondere Screenshots von Internetseiten, auf denen der Wettbewerbsverstoß zu erkennen ist.
- 4.1.4 Durch die Stellung des Antrages auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens beauftragt der Antragsteller die Schlichtungsstelle auch mit der Zustellung der in Ziffer 4.3 geregelten Aufforderung an den Antragsgegner.
- 4.1.5 Die Schlichtungsstelle prüft die Zulässigkeit des Antrags und teilt dem Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Arbeitstag beginnend mit dem Zugang des Antrags bei der Schlichtungsstelle mit, ob sie den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens annimmt.

4.2 Ablehnung des Antrags

4.2.1 Die Schlichtungsstelle kann den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen,

- a) wenn die Schlichtungsstelle unzuständig gemäß Ziffer 2. dieser Verfahrensordnung ist,
- b) wenn nach Einschätzung der Schlichtungsstelle der Schlichtungsversuch nach den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen keine Aussicht auf Erfolg hat oder
- c) wenn nach Einschätzung der Schlichtungsstelle die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts einen Zeitraum in Anspruch nehmen würde, aufgrund dessen zu befürchten ist, dass der Antragsteller Nachteile für eine Rechtsdurchsetzung vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit erleidet.

4.2.2 Die Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und in Textform zu begründen.

4.3 Benachrichtigung des Antragsgegners über das Schlichtungsvorhaben

Liegen Ablehnungsgründe nach Ziff. 4.2 nicht vor, informiert die Schlichtungsstelle den Antragsgegner unverzüglich über den eingereichten Schlichtungsantrag und übersendet im Auftrag des Antragstellers in Textform eine Aufforderung:

- a) der Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, beginnend mit dem Zugang der Benachrichtigung, gegenüber der Schlichtungsstelle zuzustimmen;
- b) innerhalb dieser Frist zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und zur Durchführung des Verfahrens seine Kontaktdaten (Name, Sitz, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) zu übermitteln;
- c) für den Fall, dass der Antragsgegner der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht zustimmt oder eine Schlichtungsvereinbarung nicht zustande kommt, binnen einer Frist von drei Arbeitstagen, beginnend mit dem Ablauf der unter Ziffer 4.5.3 bezeichneten Frist, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

4.4 Verfahrenseröffnung

4.4.1 Das Verfahren ist eröffnet, wenn der Antragsgegner gegenüber der Schlichtungsstelle seine Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erklärt.

4.4.2 Die Schlichtungsstelle teilt dem Antragsteller die Erklärung des Antragsgegners unverzüglich mit.

4.5 Verfahrensablauf

4.5.1 Die Schlichtungsstelle prüft unverzüglich nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners die Sach- und Rechtslage.

4.5.2 Der Schlichter unterbreitet den Parteien einen Schlichtungsvorschlag. Der Schlichtungsvorschlag wird den Parteien per E-Mail an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse zugesendet.

4.5.3 Die Parteien können innerhalb der festgesetzten Annahmefrist gegenüber der Schlichtungsstelle in Textform erklären, ob sie den Schlichtungsvorschlag annehmen.

4.6 Verfahrensbeendigung

4.6.1 Das Verfahren endet mit der Annahme des Schlichtungsvorschlags durch beide Parteien.

4.6.2 Das Verfahren endet außerdem in folgenden Fällen:

- a) Mindestens eine der Parteien nimmt den Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb der in Ziffer 4.5.3 bezeichneten Frist an.
- b) Die Parteien einigen sich ohne Mitwirkung des Schlichters außergerichtlich.

5. Dauer des Verfahrens

Die Dauer des Schlichtungsverfahrens darf zwei Wochen beginnend mit der Antragstellung nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert.

6. Verfahrensgrundsätze

6.1 Beschleunigungsgrundsatz

6.1.1 Das Verfahren ist durch alle Verfahrensbeteiligten in allen Verfahrensabschnitten zu beschleunigen.

- 6.1.2 Die Verfahrensbeteiligten werden sich um eine schnelle Schlichtung des Rechtsstreits bemühen. Insbesondere werden sich die Parteien an kurze, durch den Schlichter vorgeschlagene Fristen halten und den Verfahrensstoff sowie jedwede Änderung des Verfahrensstoffes unverzüglich vorbringen.

6.2 Beibringungsgrundsatz

- 6.2.1 Den Parteien ist bekannt, dass der Schlichtungsvorschlag allein unter Zugrundelegung der von den Parteien vorgebrachten Tatsachen zustande kommt. Eine Ermittlung weiterer Tatsachen durch den Schlichter erfolgt nicht, es sei denn es liegen dem Schlichter offensichtliche Anhaltspunkte für nicht vorgetragene Umstände vor, die eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage rechtfertigen würden
- 6.2.2 Die Parteien verpflichten sich, den dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß vorzutragen.

6.3 Eigenverantwortlichkeit der Parteien

- 6.3.1 Die Schlichtungsstelle übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung von gesetzlichen oder im Verhältnis der Parteien gesetzten Fristen.
- 6.3.2 Die Schlichtungsstelle weist ausdrücklich darauf hin, dass der Antrag bei der Schlichtungsstelle unverzüglich nach Kenntnis des wettbewerbswidrigen Verhaltens des Antragsgegners gestellt werden sollte, um Nachteile bei der Rechtsverfolgung zu vermeiden.

7. Besetzung der Schlichtungsstelle

- 7.1 Alle bei der Schlichtungsstelle tätigen Schlichter besitzen die Befähigung zum Richteramt.
- 7.2 Die Zuständigkeit des Schlichters ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Schlichtungsstelle.

8. Kommunikation mit der Schlichtungsstelle

Die Kommunikation zwischen den Parteien und der Schlichtungsstelle erfolgt ausschließlich E-Mail, um ein beschleunigtes Verfahren zu gewährleisten.